



5/SN-182/ME

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

Zl. 26/85

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament

1017

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	72 GE/9 RT
Datum:	1. OKT. 1985
Verteilt	2. OKT. 1985 Kurz

Betrifft: Gesetzeshilfsdienst

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag erlaubt sich, in der Anlage je *Si Wien*
25 Ausfertigungen der dem

a.) Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
zu Zl. 68.218/1-UK/85

erstatteten Stellungnahme zur gefälligen Kenntnisnahme zu übersenden.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Wien, am 30. September 1985

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Beil.o.e.



i.A.

Soukup

Hofrat Dr. Soukup
Generalsekretär



ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

Zl. 26/85

GZ. 372/85

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5
1010 Wien

Zu Gz.: 68 218/1-UK/85

Betrifft: Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag bezieht sich auf seine in dieser Sache ergangene Mitteilung vom 3. Juni 1985 und erstattet nunmehr unter Vorlage einer Kopie des Gutachtens der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer vom 11.3.1985 und unter Zusammenfassung der im Zuge der Gespräche in der Doktoratsfrage und aus Anlaß der vorwöchigen einschlägigen Beratungen des Österreichischen Juristentages gewonnenen Erkenntnisse folgende

S t e l l u n g n a h m e :

I.

1) Nach den Erläuterungen zu der vorliegenden Novelle verfolgt diese das Ziel einer "Nachjustierung der Studienvorschriften" auf Grund der mit diesen bisher in der Praxis bereits gewonnenen Erfahrungen.

- 2 -

Dieses Ziel soll dadurch erreicht werden, daß

- a) die sogenannte "Kernfächerklausel" (§ 5 Abs. 4, 1. Satz, 2. Halbsatz RWStG) entfällt und an deren Stelle eine verbindliche oder empfehlende "sinnvolle Reihung der Prüfungsfächer" tritt,
- b) anstelle der Aufteilung der 12 Wahlfächer für die 2. Diplomprüfung auf 3 Gruppen eine solche in nur 2 Gruppen und zwar in eine mit 6 rechtswissenschaftlichen und eine mit 6 nicht juristischen Wahlfächern tritt und
- c) Studierende, die noch nicht alle Teilprüfungen der 1. Diplomprüfung abgelegt haben, bereits Semester des 2. Studienabschnittes inskribieren und Lehrveranstaltungen dieses Abschnittes, nicht jedoch Teilprüfungen der 2. Diplomprüfung vor Abschluß der 1. Diplomprüfung, absolvieren dürfen.

- 2) Anlaß zu den vorgeschlagenen Änderungen ist die Beobachtung, daß die Erwartung des Gesetzgebers sich nicht erfüllt hat, der Studierende würde sich während des gesamten 2. Studienabschnittes immer intensiver mit den 4 Kernfächern (Bürgerliches Recht, Strafrecht, Verfassungsrecht und Allgemeines Verwaltungsrecht, jeweils einschließlich einschlägiger Nebengebiete) befassen und daher den geeigneten Wissensstand für die Ablegung der Teilprüfungen in diesen 4 Teilfächern erst in den letzten beiden Semestern des Diplomstudiums aufweisen.

Die Praxis hat vielmehr gezeigt, daß die Studierenden diese vom Gesetzgeber gedachte Chance für eine umfassende und intensive Vorbereitung auf dem Gebiet der 4 Kernfächer nicht nützen, sondern es vorziehen, ohne Rücksicht auf den sachlichen Zusammenhang der einzelnen Gebiete und in ungeordneter Reihenfolge die verschiedenen Prüfungen, jede für sich isoliert, zuerst die einfachen, dann die schwierigeren, abzulegen.

- 3) Der österreichische Rechtsanwaltskammertag erkennt zwar die Richtigkeit der aufgezeigten Beobachtungen des Studienverhaltens und begrüßt die Zielsetzung der Novelle, diesem Verhalten im Sinne einer Verbesserung des Studiums Rechnung zu tragen, doch vermeint er, daß die in der Novelle vorgesehenen Regelungen eine solche Verbesserung des Studiums nicht nur nicht gewährleisten, sondern im Gegenteil dem unerwünschten Studienverhalten eher noch Vorschub leisten.

- 3 -

Nur eine Regelung, die den Studierenden verpflichtet - nicht ihm empfiehlt -, die Prüfungen in den Pflichtfächern, zumindest in den Kernfächern, in einer bestimmten Reihenfolge und erst nach Erwerb der notwendigen Vorkenntnisse aus anderen Prüfungsgebieten abzulegen, wird den Studierenden zu einem sachgerechten Studium verhalten und sicherstellen, daß er jene rechtlichen Zusammenhänge erkennen kann, deren Kenntnis Voraussetzung für eine sinnvolle rechtswissenschaftliche Ausbildung ist.

Es wäre unrealistisch zu glauben, der Studierende würde sich auf die Kernfächer, die er bisher frühestens zum Ende des 4. Semesters des 2. Studienabschnittes ablegen konnte, intensiver und sachgerechter vorbereiten, wenn man seiner Abneigung gegen ein "zusammenfassendes" Studium nun noch insoweit entgegenkommt, als er die Prüfungen aus den Kernfächern eben schon nach Beginn des 2. Studienabschnittes ablegen kann. Diese Regelung kommt tatsächlich der gerügten Tendenz der Studierenden noch entgegen, die Prüfungen in möglichst viele und kleine Abschnitte zu zerteilen und sich jeweils nur für diesen kleinen Teil intensiver vorzubereiten. Insofern sind in dem Novellenentwurf die Zielvorgabe und die empfohlenen Mittel zur Erreichung dieses Zieles in sich widersprüchlich.

Dieselben Bedenken gelten auch für die Bestimmungen der Novelle hinsichtlich der Vorverlegung des Zeitpunktes für die Anfertigung der Diplomarbeit und für die Berechtigung zum Inskribieren und zum Besuch von Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnittes vor Ablegung der ersten Diplomprüfung.

Die Zusammenlegung der 12 Wahlfächer in 2 statt bisher 3 Gruppen und die dadurch bewirkte Reduktion der Anzahl der Teilprüfungen der 2. Diplomprüfung von 11 auf 10 kann auch nicht als Maßnahme angesehen werden, die ernstlich einer Konzentration und dadurch Verbesserung des Studiums dient. Insbesondere steuert diese Regelung in keiner Weise der Überfrachtung des Rechtsstudiums mit Einzelprüfungen, entgegen, die keinen maßgeblichen Bildungs- und Ausbildungswert für dieses Studium haben.

Die Erkenntnis des Gesetzgebers, daß das RWStG zu einem Zeitpunkt bereits der "Nachjustierung" bedarf, zu welchem noch kein einziger Student sein Studium nach diesem Gesetz abgeschlossen hat, sollte Anlaß sein, auch den Mut zu einer einschneidenden Verbesserung des Gesetzes zu haben. Hiezu gehört es einerseits, das Studium von den erwähnten Fächern ohne für das Rechtsstudium speziell maßgeblichen Bildungs- und Ausbildungswert zu be-

- 4 -

freien und in diesem Zusammenhang auch die Neuzuweisung der Fächer in den 1. und 2. Studienabschnitt zu überdenken und andererseits der Nationalökonomie den ihr nach guter österreichischer Tradition zukommenden Stellenwert bei der Ausbildung der Juristen wieder einzuräumen.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag sieht es als bedenklich an, daß es den angehenden Juristen durch entsprechende Fächerwahl möglich ist, im 1. Studienabschnitt lediglich eine Lehrveranstaltung über die Grundzüge der Volkswirtschaftslehre und -politik besuchen und im 2. Studienabschnitt lediglich ein Kolloquium aus dem Gegenstand "Betriebswirtschaftslehre" ablegen, sonst sich aber während des gesamten Studiums nicht mit nationalökonomischen Fächern befassen zu müssen. Gerade die Kenntnis auf diesen Gebieten war es, die bisher wesentlich dazu beigetragen hat, den vorzüglichen Ruf des österreichischen Juristen zu begründen. Angesichts der ständig stärker werdenden Verflechtung von Recht und Wirtschaft ist ein Jurist, der über keine ausreichend nationalökonomischen Kenntnisse verfügt, als nicht genügend qualifiziert für die Ausübung von Berufen, wie jenen der Richter, Rechtsanwälte, Notare und höheren Verwaltungsbeamten, anzusehen.

Zusammenfassend bejaht der Österreichische Rechtsanwaltskammertag daher zwar das Ziel der vorliegenden Novelle, kann diese selbst aber nicht als geeignet zu dessen Erreichung ansehen.

II.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag sieht sich aus Anlaß der Begutachtung des Entwurfes einer Novelle zum RWStG veranlaßt, auf folgendes grundsätzliches Problem zu verweisen:

Die schon vor dem RWStG eingeführte Ablösung der kommissionellen Staatsprüfungen durch eine Abfolge von Einzelprüfungen hat sich in keiner Richtung, d. h. weder in der Sache, noch für die Prüfenden noch für die Studierenden, bewährt.

Die Rechtswissenschaft basiert nicht auf einer größtmöglichen Zahl von "technischen" Einzelkenntnissen, sondern auf der Überschau und der mit dieser verbundenen Erkenntnis des Systems, seiner Zusammenhänge und wechselseitigen Abhängigkeiten.

- 5 -

Gerade diese Fähigkeit der Über- und Zusammenschau hat den österreichischen Juristen zu einer Bedeutung und zu einer Stellung im internationalen Rechtsleben verholfen, die ihn weit hinausheben über das Erscheinungsbild solcher Juristen, die zwar über manchmal erstaunliche Detailkenntnisse verfügen mögen, aber nicht in der Lage sind, mit deren Hilfe juristische oder wirtschaftliche Probleme und Konstruktionen zu lösen bzw. zu errichten.

Um dem Studierenden die notwendige Erkenntnis der Zusammenhänge und der daraus erfolgenden Zusammenschau zu vermitteln, bedarf es der kommissionellen Prüfung.

Es sei nicht verkannt, daß die Notwendigkeit, bei der kommissionellen Prüfung gleichzeitig in mehreren Fächern sattelfest sein zu müssen, für den Studierenden eine Belastung darstellt. Hiebei handelt es sich aber um eine Belastung, wie sie das Berufs- und Alltagsleben stets mit sich bringt, weil es auch in diesem nicht möglich ist, im vorhinein zu bestimmen, mit welchen Problemen und in welcher Form man konfrontiert zu werden wünscht.

Die Notwendigkeit, sich beim Studium für eine kommissionelle Prüfung auf mehrere Fachgebiete gleichzeitig vorzubereiten, läßt den Studierenden die Zusammenhänge zwischen diesen Gebieten viel besser erkennen. Nicht nur diese Erkenntnis, sondern auch das Wissen im einzelnen Fach, wird durch den Umstand vertieft, daß der Studierende angesichts der Mehrzahl von Fächern, in denen er sich vorbereitet, verhalten ist, den Stoff dieser Fächer mehrfach und gleichzeitig zu wiederholen. Auf diese Weise wirkt sich die kommissionelle Prüfung auch zum sachlichen Vorteil des Studierenden aus.

Die kommissionelle Prüfung birgt aber darüber hinaus für die Prüfenden und die Prüflinge den Vorteil, daß die Prüfung nicht in einer "Einzelseinsetzung" zwischen Prüfer und Prüfling, sondern eben im größeren Rahmen der Kommission stattfindet. Dies erleichtert es, Spannungen sachlicher und persönlicher Art, wie sie im Bereich solcher zwischenmenschlichen Beziehungen naturgemäß auftreten können, im Interesse der Beteiligten abzubauen.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag tritt daher mit aller Entschiedenheit dafür ein, die kommissionelle Prüfung wieder einzuführen.

Wien, am 27. September 1985
DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. SCHUPPICH
Präsident

Salzamtsgasse 3/IV · 8011 Graz · Postfach 557 · Telefon (0 31 6) 70 02 90
Girokonto Nr. 0009-058694 bei der Steiermärkischen Sparkasse in Graz, Sparkassenplatz 4, PSK Nr. 1140.574

G. Zl.: 37/85
Obige Nummer bei Rückantworten erbeten

Graz, am 11. März 1985

An den
Österreichischen Rechtsanwalts-
kammertag

Rotenturmstraße 13
1010 Wien

Betrifft: Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften;
Aussendung des Entwurfes einer Novelle zur Begutachtung

Sehr geehrte Herren Kollegen!

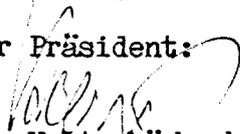
Die Steiermärkische Rechtsanwaltskammer dankt für die Übermittlung einer Novelle zum Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften samt Erläuterungen. Nach Ansicht der gefertigten Kammer ist es zweckmäßig, die Studienordnung so zu ändern, daß für bestimmte Teilprüfungen der Nachweis notwendiger Vorkenntnisse aus verwandten Fächern erbracht werden muß.

Im übrigen regt die Steiermärkische Rechtsanwaltskammer einen Ausbau kommissioneller Prüfungen und eine Reduzierung der Anzahl spezieller Einzelprüfungen an, um so den Überblick über größere Studienteilbereiche zu verschaffen. Diese Stellungnahme soll dem Standpunkte, daß das gesamte Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften, BGBl. 140/1978, grundsätzlich verfehlt ist, in keiner Weise vorgreifen. Wir bitten ausdrücklich, dieses Gutachten im Original dem Gutachten des ÖRAG anzuschließen.

Für den Ausschuß der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer:

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Präsident:


Dr. Kaltenböck eh.